Vereinte Nationen S/PRST/2019/3

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
9. April 2019
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats

Auf der 8503. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. April 2019 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes „Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik“ im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat verweist auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013), 2127 (2013), 2134 (2014), 2149 (2014), 2181 (2014), 2196 (2015), 2212 (2015), 2217 (2015), 2262 (2016), 2264 (2016), 2281 (2016), 2301 (2016), 2339 (2017), 2387 (2017), 2399 (2018), 2448 (2018) und 2454 (2019) sowie die Resolution 2272 (2016) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 18. Dezember 2014 (S/PRST/2014/28), 20. Oktober 2015 (S/PRST/2015/17), 16. November 2016 (S/PRST/2016/17), 4. April 2017 (S/PRST/2017/5), 13. Juli 2017 (S/PRST/2017/9) und 13. Juli 2018 (S/PRST/2018/14).

Der Sicherheitsrat begrüßt die von den Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik in Abstimmung mit ihren internationalen Partnern unternommenen erheblichen Anstrengungen, die Reform des Sicherheitssektors voranzutreiben, einschließlich der laufenden Dislozierung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik sowie der Verabschiedung eines Nationalen Verteidigungsplans, eines Einsatzkonzepts für die Kräfte und einer Nationalen Sicherheitspolitik, und ist sich dessen bewusst, dass die Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des Landes dringend so ausbilden und ausstatten müssen, dass diese in der Lage sind, den Bedrohungen der Sicherheit der gesamten Bevölkerung des Landes auf verhältnismäßige Weise zu begegnen.

Der Sicherheitsrat begrüßt, dass das Staatsoberhaupt der Zentralafrikanischen Republik und 14 bewaffnete Gruppen am 6. Februar 2019 in Bangui im Anschluss an die vom 24. Januar bis 5. Februar 2019 im Rahmen der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union in Khartum (Sudan) geführten Friedensgespräche das Abkommen für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik unterzeichneten, begrüßt ferner den zwischen den Unterzeichnerparteien des Abkommens erzielten Konsens zur Bildung einer alle Seiten einschließenden Regierung im Einklang mit Artikel 21 des Abkommens sowie das Engagement der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Vereinten Nationen, fordert die beteiligten Parteien in der Zentralafrikanischen Republik mit Nachdruck auf, das Friedensabkommen in gutem Glauben und unverzüglich umzusetzen, um dem von der Bevölkerung des Landes zum Ausdruck gebrachten Streben nach

Frieden, Sicherheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung, Inklusivität und Entwicklung Rechnung zu tragen, und fordert die Nachbarländer, die Regionalorganisationen und alle internationalen Partner auf, die Umsetzung des Friedensabkommens zu unterstützen und ihre Maßnahmen zu koordinieren, um der Zentralafrikanischen Republik dauerhaft Frieden und Stabilität zu bringen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 43 der Resolution 2399 (2018) an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Juli 2018.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Absicht, gemäß Ziffer 9 der Resolution 2454 (2019) bis spätestens 30. April 2019 klare und genau definierte wesentliche Kriterien für die Reform des Sicherheitssektors, den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und die Verwaltung von Waffen und Munition festzulegen, die dem Sicherheitsrat bei der Überprüfung der Waffenembargomaßnahmen gegen die Regierung der Zentralafrikanischen Republik als Richtschnur dienen können.

Der Sicherheitsrat verweist darauf, dass diese klaren und genau definierten wesentlichen Kriterien dem Sicherheitsrat außerdem als Grundlage für die Bewertung des Beitrags und der Relevanz des Waffenembargos zur Unterstützung der relevanten Aspekte der Sicherheitssektorreform, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Verwaltung von Waffen und Munition dienen könnten und ein besseres Verständnis des Waffenembargos, insbesondere seiner Ausnahmeregelungen, unter den Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik fördern sowie zu einer engeren Zusammenarbeit in dieser Frage zwischen den Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik und dem Ausschuss nach Resolution 2127 (2013) beitragen könnten.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Bereitschaft, die Waffenembargomaßnahmen gegen die Regierung der Zentralafrikanischen Republik im Lichte der Fortschritte bei der Verwirklichung der folgenden wesentlichen Kriterien zu überprüfen, unter anderem im Hinblick auf eine Aussetzung oder schrittweise Aufhebung dieser Maßnahmen:

a) Fortschritte bei der wirksamen Umsetzung des Nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms durch die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und im Rahmen dauerhafter Haushaltsmittel und insbesondere bei der sozioökonomischen Wiedereingliederung ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen sowie der Eingliederung überprüfter ehemaliger Mitglieder bewaffneter Gruppen in alle uniformierten Kräfte;

b) Erstellung eines Planungsdokuments durch die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, in dem im Detail aufgeführt ist, welchen Bedarf die Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik an Waffen- und Munitionslagern sowie im Hinblick auf die Ausbildung und Überprüfung von Angehörigen der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte haben, damit diese Waffen und Munition und ihre Lager verwaltet werden können, sowie wirksame Bemühungen zur Erweiterung ausreichender Lager- und Verwaltungskapazitäten und zur wirksamen Ausbildung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik entsprechend dem im Planungsdokument der Regierung festgelegten endgültigen Bedarf;

c) Fertigstellung eines Waffenregistrierungs- und -verwaltungsprotokolls für die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik durch die Regierung des Landes, das Kleinwaffen, leichte Waffen und Munition, einschließlich Jagdwaffen und -munition, erfasst, die den Verantwortlichen der Zentralafrikanischen

Republik ausgeliefert werden, Einrichtung eines Systems zur Erfassung der individuellen Entgegennahme von Waffen und eines Systems für die Anwendung von Maßnahmen zur Gewährleistung dessen, dass im Fall des Verlusts, des Diebstahls oder der Umleitung von Waffen die einzelnen dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, sowie wirksame Bemühungen zum Aufbau von Kompetenz bei der Waffenregistrierung und -verwaltung und zur Untersuchung von Fällen der nicht ordnungsgemäßen Waffenverwaltung gemäß dem innerstaatlichen Recht der Zentralafrikanischen Republik;

d) endgültige Einsetzung der „Commission nationale de lutte contre la prolifération des armes légères et de petit calibre" (Nationale Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von leichten Waffen und Kleinwaffen) durch die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und Aufnahme der Arbeit durch die Kommission;

e) Erstellung eines Protokolls durch die Regierung der Zentralafrikanischen Republik für die Einsammlung überschüssiger, nicht registrierter oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition, die von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik beschlagnahmt wurden, insbesondere zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Waffen und Munition im Land, und für die Zerstörung dieser Waffen und Munition oder ihre Übergabe an die Streitkräfte und Kräfte der inneren Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik und wirksame Bemühungen zur Umsetzung eines solchen Protokolls.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht erneut, bis spätestens 31. Juli 2019 im engen Benehmen mit der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme (UNMAS) und der Sachverständigengruppe eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die im vorhergehenden Absatz festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen, und erinnert ferner an seine Absicht, bis zum 30. September 2019 die Waffenembargomaßnahmen gegen die Regierung der Zentralafrikanischen Republik im Lichte dieser Bewertung zu überprüfen.

Der Sicherheitsrat ersucht die Staatsverantwortlichen der Zentralafrikanischen Republik außerdem erneut, dem Ausschuss nach Resolution 2127 (2013) bis zum 30. Juni 2019 über den Fortgang der Reform des Sicherheitssektors, des Prozesses der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung und der Verwaltung von Waffen und Munition Bericht zu erstatten.

Der Sicherheitsrat ist entschlossen, die Angelegenheit auch weiterhin aufmerksam zu verfolgen."